

Telefon: 233 - 30800  
Telefax: 233 - 30830

**Direktorium**  
HA I - Arc

**Digitalisierung der Personenstandsregister und  
Polizeimeldebögen -  
Genehmigung zum Abschluss einer Konzessions-  
vereinbarung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04726**

2 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.03.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
1. Anlass.....	2
2. Notwendigkeit und Nutzen.....	2
3. Datenschutz und Digitalisierungsumfang.....	5
4. Umsetzung.....	7
4.1 Kostenlose Digitalisierung durch Konzessionsvergabe.....	7
4.1.1 Interessenten.....	7
4.1.2 Rahmenbedingungen.....	9
4.2 Digitalisierung auf eigene Kosten.....	11
4.3 Speichererfordernisse.....	11
5. Kosten-Nutzen-Analyse.....	12
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>14</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>14</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass**

Das Stadtarchiv München hat u.a. die Aufgabe, Archivgut der Landeshauptstadt München zu übernehmen, zu lagern, zu erhalten und zu schützen (u.a. §§ 3 bis 5 der Stadtarchivsatzung, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.01.2015, Beschluss der Vollversammlung vom 08.10.2008) und für die Benutzung zugänglich zu machen.

Aufgrund der hohen Zahl der Zugriffe auf die Personenstandsregister und die Polizeimeldebögen unterliegen die betreffenden Archivalien einer extrem hohen Beanspruchung, die nicht ohne negative Auswirkungen auf den konservatorischen Erhaltungszustand der angefragten Unterlagen bleibt.

Zum Schutz und zu ihrer Erhaltung sollen die einmaligen Unterlagen von unschätzbarem Wert digitalisiert werden.

Es handelt sich hierbei um eine zeitlich begrenzte Pflichtaufgabe.

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden die Notwendigkeit und Nutzen der Digitalisierung und das weitere Verfahren dargelegt.

Mit dem Beschluss soll die Genehmigung des Stadtrates zum Abschluss eines Konzessionsvertrages über die kostenlose Digitalisierung der Personenstandsregister und Polizeimeldebögen herbeigeführt werden.

### **2. Notwendigkeit und Nutzen**

Zu den am häufigsten nachgefragten und benutzten Unterlagen des Stadtarchivs München gehören die gebundenen Personenstandsregister in den Beständen „Standesamt München (STANM)“ und „Standesamt Pasing (STANP)“, da sie die in München und den eingemeindeten Vororten aufgetretenen Geburts-, Heirats- und Sterbefälle seit dem Jahr 1876 vollständig auflisten. Der Bestand „Standesamt München (STANM)“ hat einen Umfang von etwa 766 laufenden Regalmetern mit 8.654 Registerbänden, Namensregistern und Sammelakten. Der Bestand „Standesamt Pasing (STANP)“ beläuft sich auf etwa 42 laufende Regalmeter mit 282 Registerbänden, Namensregistern und Sammelakten. Von ähnlicher Bedeutung sind die Einwohnermeldeunterlagen im Bestand „Polizeimeldebögen (PMB)“, die einen nahezu vollständigen Überblick über die Einwohnerschaft Münchens seit dem frühen 19. Jahrhundert bis etwa 1928 bieten. Der Bestand „Polizeimeldebögen (PMB)“ umfasst 446 laufende Regalmeter mit 4.082 Aktenbündeln.

Mit insgesamt 2.084 Aushebungen im Jahr 2014, 2.693 Aushebungen im Jahr 2015, 2.437 Aushebungen im Jahr 2016 und 2.393 Aushebungen im Jahr 2017 hatten diese Bestände Anteile zwischen 25 und 32 Prozent aller in diesen Jahren im Lesesaal für

die Benutzung bereitgestellten Unterlagen. Mit insgesamt 2.401 Benutzungsanfragen im Jahr 2014, 2.680 Anfragen im Jahr 2015, 3.074 Anfragen im Jahr 2016 und 3.280 Anfragen im Jahr 2017 hatten die schriftlichen Benutzungsanfragen, die sich nur auf der Basis dieser Bestände beantworten ließen, einen Anteil zwischen 57 und 66 Prozent aller an das Stadtarchiv München gestellten schriftlichen Anfragen. Die Gesamtentwicklung insbesondere der Anfragen zeigt zudem, dass der Zugriff auf diese Bestände deutlich wächst.

Diese hohe Beanspruchung bleibt nicht ohne negative Auswirkungen auf den konservatorischen Erhaltungszustand der genannten Unterlagen. In den weitaus überwiegenden Fällen der Benutzung ist die Anfertigung von Reproduktionen notwendig. Bei den gebundenen Personenstandsregistern bedeutet dies eine derart starke Beanspruchung, dass bei schätzungsweise 10 Prozent der Bände die ursprüngliche Bindung bereits ersetzt werden musste. Neben nicht unerheblichen Kosten hat dies eine zusätzliche mechanische Beanspruchung und Beschädigung der darin eingebundenen Urkundenblätter bis hin zu Einbußen in der Substanz zur Folge. Es besteht die Notwendigkeit, weitere Bände neu binden zu lassen. Neue Bindemaßnahmen werden durch den notwendigen Neuzuschnitt weitere Schäden mit sich bringen. Viele Namensregister zeigen zudem bereits deutliche Substanzverluste durch den häufigen Gebrauch, die ihre Lesbarkeit gefährden. Auch bei den Polizeimeldebögen sind bereits 30 Prozent des Bestandes durch starke Gebrauchsspuren beschädigt, bei weiteren 10 Prozent sind die Beschädigungen derart groß, dass ein Informationsverlust droht. 39 Aktenbündel können aus konservatorischen Gründen bereits nicht mehr für die Benutzung im Lesesaal vorgelegt werden. Weitere Sperrungen sind abzusehen. Hinzu kommen im Fall der Polizeimeldebögen Schimmelkontaminationen durch nicht sachgerechte vorarchivische Lagerungen in etwa 400 Aktenbündeln. Die Aktenbündel wurden inzwischen einer Trockenreinigung unterzogen, so dass die weitere Ausbreitung des Schimmels unterbunden ist und die Gefahr einer Kontamination durch die Benutzung nicht mehr besteht. Dennoch befinden sich in etwa 80 Prozent dieser Aktenbündel Blätter, die so stark durch den Schimmelbefall geschädigt waren, dass eine Benutzung nur nach einer sehr aufwändigen und kostspieligen Restaurierungsmaßnahme (etwa 8,00 € pro Blatt) wieder möglich ist. Die durch die Schäden entstandenen Informationsverluste konnten durch die Restaurierung natürlich nicht mehr ausgeglichen werden. Die Blätter bleiben weiterhin in einem fragilen Zustand. Jeder weitere Recherchevorgang, durch den jeweils Dutzende von Bögen durchgeblättert werden müssen, führt zu neuen und weiteren Schäden.

Nach Artikel 9 (1) 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 haben die Archive die Aufgabe, „die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisato-

rische Maßnahmen sicherzustellen.“ Es besteht also die gesetzliche Verpflichtung, für den Erhalt dieser Bestände zu sorgen.

Darüber hinaus sind sowohl die Personenstandsregister als auch die polizeilichen Meldebögen für die Stadt- und Personengeschichtsforschung unersetzlich. Der Anteil künstlerisch, wissenschaftlich, sozial und politisch bedeutender Persönlichkeiten, deren Leben in diesen Unterlagen dokumentiert ist, ist in München außerordentlich hoch. Neben den Informationen über einzelne Personen liefern diese Bestände Aussagen zur sozialen Mobilität, zum Heiratsverhalten, zum demografischen Wandel und zur Migration. Sie gehören zum unverzichtbaren kulturellen Erbe Münchens.

Um die Personenstandsregister und polizeilichen Meldebögen dauerhaft vor dem weiteren Verfall zu schützen, bietet sich ihre Digitalisierung an. Den Archivbenutzerinnen und Archivbenutzern werden dann nur noch die Digitalisate zugänglich gemacht, im günstigsten Fall durch eine Online-Bereitstellung im Internet. Die Originale bleiben vor weiterer Beanspruchung geschützt. Eine Digitalisierung und Präsentation dieser Unterlagen im Internet kommt zudem den Wünschen heutiger Benutzerinnen und Benutzer entgegen, die an einer zeit- und ortsunabhängigen Recherche und der Möglichkeit des Herunterladens von Quellen interessiert sind. Zahlreiche Auswertungsmöglichkeiten gerade im Bereich moderner Forschung basieren zudem auf einer massenhaften Bereitstellung digitaler Unterlagen. Nach Auffassung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wird ohnehin „der digitale Zugang [...] in naher Zukunft die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.“<sup>1</sup> Auch das Bundesarchiv ist davon überzeugt, dass es sich dieser Anforderung stellen muss: „Das Internet ist das zentrale Medium des Öffentlichen geworden und beeinflusst in immer stärkerem Maße die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Online-Verfügbarkeit von archivischen Informationen auch und gerade hinsichtlich der Präsentation von digitalisiertem oder genuin digitalem Archivgut. [...] Es liegt in der Selbstverantwortung der Archive [...], nach Möglichkeiten eines rechtskonformen Archivalienzugangs über das Internet unter angemessener Beachtung der schützenswerten Güter und Interessen aller Betroffenen zu suchen.“<sup>2</sup> Die Digitalisierung der Personenstandsregister und der polizeilichen Meldeunterlagen bietet damit die Möglichkeit, den Anforderungen der Benutzung besser gerecht zu werden und den Service des Stadtarchivs München und seine Nutzerfreundlichkeit auf das Niveau der Zeit zu heben. Sie trägt überdies dazu bei, das Stadtarchiv und seine Serviceangebote in der digitalen Welt deutlicher wahrnehmbar zu machen. Das Stadtarchiv München hat daher ein sehr großes Interesse daran, dass Personenstandsregister und polizeiliche Meldeunterlagen im Sinne einer zeitgemäßen Open-Data-Politik über das Internet weltweit eingesehen und genutzt werden können. Die Online-Verfügbarkeit der Personenstandsregister entspricht

---

1 Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.): DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“. Letztes Aktualisierungsdatum Februar 2013. URL [http://www.dfg.de/formulare/12\\_151/12\\_151\\_de.pdf](http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf) (Zugriff 24.08.2015). S. 5.

2 Hollmann, Michael, Deutschland in zwei Nachkriegszeiten. Der Einstieg in das Online-Archiv des Bundesarchivs, in: *Archivar* 69, 2016, H. 1, S. 6-9, Zitat S. 8.

nach der Überzeugung des Stadtarchivs auch den Intentionen des Gesetzgebers, der ja mit dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 und dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 die Register nach Ablauf der Fortführungsfristen (§§ 7 (3) und 55 (3) PstG) und die Meldedaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (§ 16 BMG) bewusst über die Archive der historischen Forschung zugänglich machen wollte.

### **3. Datenschutz und Digitalisierungsumfang**

Nach Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist aber eine online-Bereitstellung ohne Zugangsbeschränkungen nur von digitalisierten Personenstandsregistern und polizeilichen Meldebögen möglich, die älter als 130 Jahre sind. Jüngere Registereinträge und Meldebögen unterliegen dagegen dem Schutz des Rechts auf Vertraulichkeit von Abstammungsinformationen. Gemäß der Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz können anhand der Informationen zu den Vorfahren in den Registereinträgen und Meldebögen Rückschlüsse auf heute noch lebende Nachfahren gezogen werden. Beispielsweise ließen sich anhand der Daten Vermögensverhältnisse von Familien abschätzen oder auf die Religionszugehörigkeit der Nachfahren schließen. Vor solchen unerwünschten Zuschreibungen von persönlichen Daten ihrer Vorfahren sind aber heute noch lebende Personen zu schützen. Eine Sperrfrist von 130 Jahren unterbinde nach Ansicht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine solche Zuordnung von persönlichen Daten nicht mehr lebender Vorfahren zu noch heute lebenden Personen.

Gemäß diesen Vorgaben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz dürften Stand heute die Jahrgänge 1876 bis 1888 der Personenstandsregister digitalisiert und barrierefrei ins Netz gestellt werden. In den Beständen „Standesamt München“ und „Standesamt Pasing“ sind daher 688 Bände, also ca. 34,4 laufende Meter zu digitalisieren. Das sind ca. 344.000 Seiten. Da jedes Jahr ein weiterer Jahrgang der Personenstandsregister für die online-Bereitstellung freigegeben werden dürfte, ist es sinnvoll, auf „Vorrat“ zu digitalisieren, also neben den 12 Jahrgängen, die bereits online veröffentlicht werden dürften, weitere zehn Jahrgänge der Personenstandsregister zu digitalisieren. Insgesamt sind dann aus den Beständen „Standesamt München“ und „Standesamt Pasing“ 1.449 Bände, also ca. 72,5 laufende Meter zu digitalisieren. Das sind insgesamt ca. 724.500 Seiten.

Zu beachten ist aber, dass Geburts- und Heiratsregister, wie die Erfahrung bei der Digitalisierung der Personenstandsregister im Land Hessen zeigt, nachträglich eingetragene Beischreibungen wie Adoptionsvermerke, Einbenennungen (nachträgliche Familiennamensverleihungen), Vaterschaftsanerkennungen oder Geburten und Hei-

raten von Kindern enthalten können.<sup>3</sup> Die Sterberegister enthalten keine Beischreibungen. Daher müssen jene circa 0,5 Prozent der Geburts- und Heiratsregistereinträge mit Beischreibungen, die die gesetzte Sperrfrist von 130 Jahren verletzen, aus dem Gesamtbestand gefiltert werden, um sie zunächst für eine Veröffentlichung im Internet zu sperren. Jeder Geburts- und Heiratsregistereintrag muss somit einzeln überprüft werden, und jene Registereinträge, die Beischreibungen enthalten, müssen nach dem Datum der letzten Beischreibung sortiert werden.

Der Bestand der polizeilichen Meldebögen, der ca. 2 Millionen Seiten umfasst, sollte vollständig digitalisiert werden, auch wenn gemäß der Sperrfrist von 130 Jahren wohl ca. 90 Prozent der Bögen zunächst nicht im Internet veröffentlicht werden dürften. Leider sind die Polizeimeldebögen nicht nach Jahrgängen, sondern alphabetisch nach dem Namen der gemeldeten Person sortiert. Um daher jene ca. 10 Prozent schon frei zugänglicher Meldebögen aus der Gesamtheit filtern zu können, muss jeder Meldebogen einzeln überprüft und nach dem jüngsten Datum, das auf dem Bogen vermerkt wurde, sortiert werden. Eine solche Sichtung und Sortierung ist aber anhand der Digitalisate weitaus effizienter vorzunehmen als eine vorherige Überprüfung der analogen Meldebögen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München haben gegen diese Vorgehensweise keine Einwände.

Der Aufwand für ein Digitalisierungsprojekt in der beschriebenen Größenordnung beläuft sich nach aktuellen Schätzungen bei Kosten zwischen 0,18 € und 0,25 € pro Bild je nach Vorlage auf eine Nettosumme zwischen 490.410 € und 681.125 € für die reine Digitalisierungsmaßnahme. Ohne Namensindizes sind 2,75 Millionen einzelne Seiten jedoch kaum benutzbar. Für die daher zusätzlich notwendige Erstellung von Namensindizes ist mit Kosten zwischen im günstigsten Fall 0,156 € und 0,198 € pro Namen zu rechnen. Bei einer geschätzten Größenordnung von 1,25 Namen pro Seite bei den Personenstandsregistern und 3 Namen pro Seite bei den Polizeimeldebögen sind dies Kosten für etwa 6,9 Millionen Namen in einer Größenordnung zwischen 1 und 1,36 Millionen €, die zusätzlich aufzubringen sind.

Und schließlich sind noch die Kosten für die datenschutzrechtliche Kontrolle, das heißt die Sichtung und Sortierung der Geburts- und Heiratsregistereinträge und der polizeilichen Meldebögen zu addieren. Es sind 571 Geburtsregister mit 254.500 Seiten, 257 Heiratsregister mit 128.500 Seiten und ca. 2 Millionen Seiten der Polizeimel-

---

<sup>3</sup> Reinhardt, Christian, Die Veröffentlichung von digitalisierten Einträgen in Personenstandsregistern im Internet. Archivrechtliche Anforderungen, in: Der Archivar 66, 2013, S. 18-22; ders., Archivrechtliche Anforderungen an die Digitalisierung von Personenstandsregistern und die Veröffentlichung der Digitalisate im Internet. Dargestellt am Beispiel der hessischen Personenstandsnebenregister, in: Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen. 84. Deutscher Archivtag in Magdeburg, Fulda 2016, S. 181-189.

debögen zu überprüfen. Da in einer Stunde ca. 400 Seiten kontrolliert werden können, beträgt der gesamte Arbeitsaufwand daher ca. 5.958 Stunden. Bei Personalkosten von 26,80 € pro Stunde liegen die Gesamtkosten bei ca. 159.700 €.

Zusammen genommen beläuft sich daher der Kostenrahmen für die Digitalisierung im genannten Umfang, die datenschutzrechtliche Kontrolle der Geburts- und Heiratsregister und Polizeimeldebögen und die Indexerstellung in einem Bereich zwischen 1,65 und 2,2 Millionen €.

#### **4. Umsetzung**

Da das Stadtarchiv die genannten Kosten für eine Digitalisierung der Personenstandsregister und Polizeimeldebögen aus seinem regulären Budget auf keinen Fall finanzieren kann, bietet es sich an, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens einen Dienstleister zu ermitteln, der bereit ist, als Gegenleistung für eine Nutzung der digitalisierten Unterlagen die Digitalisierung, die datenschutzrechtliche Kontrolle und Indizierung kostenfrei durchzuführen.

##### **4.1 Kostenlose Digitalisierung durch Konzessionsvergabe**

###### **4.1.1 Interessenten**

Zwei genealogische Dienstleister haben ihr Interesse bereits angemeldet. Beide Dienstleister haben aus eigener Initiative unabhängig von einander dem Stadtarchiv München das Angebot gemacht, die genannten Bestände für die Landeshauptstadt München kostenlos zu digitalisieren und zu indizieren. Als Gegenleistung erwarten sie das Recht, die digitalisierten Unterlagen selbst benutzen und im Internet bereit stellen zu dürfen:

Zum einen ist dies FamilySearch, die der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) gehörende, weltweit größte Organisation für genealogische Forschung. FamilySearch hat dem Stadtarchiv München angeboten, die Personenstandsregister und die Polizeimeldebögen in den Räumen des Stadtarchivs auf eigene Kosten zu digitalisieren. Das Stadtarchiv stellt in diesem Fall FamilySearch eine Kopie der datenschutzrechtlich unbedenklichen digitalisierten Unterlagen für die eigene Nutzung und für die weltweit kostenfreie Bereitstellung im Internet zur Verfügung. Für die Indizierung der digitalisierten Unterlagen wird FamilySearch wiederum einen Dienstleister beauftragen, z.B. das israelische Familienforschungsunternehmen MyHeritage, dem als Gegenleistung ebenfalls eine Kopie der datenschutzrechtlich unbedenklichen Digitalisate überlassen wird.

FamilySearch hat ähnliche Projekte bereits erfolgreich mit dem Landesarchiv Greifswald (Kirchenbücher Vorpommerns 1544-1945), dem Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Staatsarchiv Freiburg des Landesarchivs Baden-Württemberg (Badische Kirchenbücher 1810-1870), dem Stadtarchiv Dresden (Bürger- und Gewerbeakten 1820-1962) und dem Staatsarchiv Marburg des Hessischen Landesarchivs (Personenstandsnebenregister 1876-1955) durchgeführt.

FamilySearch betreibt genealogische Forschungen allerdings nicht zum Selbstzweck. Die gesammelten Daten können vielmehr von den Angehörigen der Mormonen-Kirche genutzt werden, um ihre ermittelten Familienvorfahren nachträglich im Sinne ihres Glaubens taufen zu lassen, auch wenn diese schon lange verstorben sind. In jüngerer Vergangenheit wurden auch jüdische Holocaust-Opfer wie etwa Anne Frank, die nicht mit heutigen Mormonen verwandt sind, nachträglich getauft, was in Amerika einige Kritik hervorgerufen hat. Diese Taufpraxis widerspricht aber der offiziellen Politik der Mormonen-Kirche.

Der zweite Interessent ist das deutsche Tochterunternehmen des weltweit größten online-Anbieters von Familiendokumenten, des amerikanischen Unternehmens Ancestry.com Operations Inc. Auch die Ancestry.com Deutschland GmbH kann beinahe 50 mit Archiven in Deutschland erfolgreich durchgeführte Kooperationsprojekte vor allem im Bereich der Digitalisierung von Personenstandsregistern ausweisen, so mit dem Landesarchiv Berlin, dem Staatsarchiv Hamburg, dem Landesarchiv Saarland und den Stadtarchiven Dresden, Karlsruhe, Lübeck, Mannheim und Nürnberg, um nur einige wenige zu nennen. Darüber hinaus gab es vergleichbare Projekte mit dem Kriegsarchiv des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (Kriegsstammrollen 1914-1918) und dem Militärarchiv Freiburg des Bundesarchivs (Rang- und Quartierlisten der preußischen Armee 1787-1914).

Im Falle von Ancestry werden die digitalisierten Unterlagen zu kommerziellen Zwecken publiziert, da ihre Einsichtnahme über das Internet gebührenpflichtig ist. Je umfangreicher das Angebot von Ancestry wird, desto attraktiver wird der Internetauftritt, desto eher ist ein potenzieller Nutzer bereit, anfallende Gebühren zu zahlen. Hier soll das Stadtarchiv als zusätzliche Gegenleistung für die Überlassung einer Kopie der datenschutzrechtlich unbedenklichen Digitalisate einen kostenfreien Zugang zu den Daten von Ancestry erhalten.

Sollte es neben den beiden genannten Anbietern genealogischer Daten noch weitere Dienstleister geben, die Interesse an dem riesigen Datenschatz der Personenstands-

unterlagen und Polizeimeldebögen des Stadtarchivs München haben, so soll ihnen die Möglichkeit einer Projektbeteiligung selbstverständlich nicht verwehrt werden.

#### **4.1.2 Rahmenbedingungen**

Um den geeignetsten Interessenten für eine kostenlose Digitalisierung als Gegenleistung für eine Nutzung der digitalisierten Unterlagen zu finden, wird das Stadtarchiv München ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, an dem natürlich neben den beiden genannten genealogischen Dienstleister auch andere Interessenten teilnehmen können. Mit dem Sieger des Verfahrens wird dann ein Vertrag über eine Dienstleistungskonzession abgeschlossen. Mit einer Dienstleistungskonzession wird eine kommunale Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Als Gegenleistung erhält der Konzessionär für die Erbringung der Dienste anstelle einer Vergütung das Recht zur kommerziellen Nutzung und/oder Verwertung (§ 105, §§148 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV)). Der Konzessionär trägt dabei das wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrisiko. Das Konzessionsvergaberecht kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da der zu schätzende Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert von 5.225.000 EUR nicht erreicht.

Die angestrebte Vereinbarung soll folgende Vorgaben beinhalten:

Die Digitalisierung der Personenstandsregister und Polizeimeldebögen findet auf Kosten des Dienstleisters in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs München statt. Somit ist kein Transport dieser Unterlagen über weite Strecken notwendig, der immer eine Gefahr für deren Unversehrtheit bedeutet. Zudem sind die Unterlagen auf diese Weise nur für eine kurze Zeit nicht für die Benutzung verfügbar. Die Aushebung und Reponierung der Registerbände und Meldebögen für deren Digitalisierung erfolgt ebenfalls durch den Dienstleister. Die Durchführung dieser vor- und nachbereitenden Tätigkeiten wäre auf Grund der knappen Ressourcen durch eigenes Personal des Stadtarchivs kaum zu leisten.

Die Qualitätskontrolle der erstellten Digitalisate erfolgt ebenfalls auf Kosten des Dienstleisters. Bei den Geburts- und Heiratsregistern und den polizeilichen Meldebögen beinhaltet die Kontrolle auch eine datenschutzrechtliche Überprüfung, d.h. die Sichtung und Sortierung der digitalisierten Geburts- und Heiratsregistereinträge nach der jüngsten Beischreibung bzw. der digitalisierten Meldebögen nach dem jüngsten Datum auf dem Bogen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur Geburts- und Heiratsregistereinträge ohne Beischreibungen und Geburts- und Heiratsregistereinträge mit Beischreibungen, die älter als 130 Jahre sind, sowie nur Polizeimeldebögen, die älter als 130 Jahre sind, an den Dienstleister weitergegeben und im Internet

veröffentlicht werden. Das Stadtarchiv überprüft die Einhaltung der Qualitätsstandards und der Datensicherheitsmaßnahmen.

Dem Dienstleister werden die Unterlagen für die Dauer der Digitalisierung, der datenschutzrechtlichen Überprüfung sowie der Indizierung lediglich im Rahmen einer vertraglich fixierten Auftragsdatenverarbeitung nach den Bestimmungen des Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung überlassen. Eine Speicherung der Daten darf während dieses Bearbeitungsprozesses nur in der EU erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten werden dem Stadtarchiv die Digitalisate mit allen Nutzungs- und Verwertungsrechten übergeben.

Dem Interessenten werden jährlich lediglich die Digitalisate jener Unterlagen für die Nutzung überlassen, die nicht mehr unter die Sperrfrist von 130 Jahren fallen. Somit ist sicher gestellt, dass keine Daten die Verfügungsgewalt des Stadtarchivs München verlassen, die noch dem Datenschutz unterliegen.

Durch die Digitalisierung entstehen für den Dienstleister keine Rechte an den Digitalisaten, da die reine Digitalisierung ein technischer Vorgang ohne eine individuelle geistige Leistung ist. Es entstehen lediglich einfache Reproduktionen ohne Bildrechte. Dennoch wird sich das Stadtarchiv München zur zusätzlichen Rechtssicherheit mit einer vertraglichen Regelung die Eigentumsrechte und die vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Digitalisaten bestätigen lassen.

Bei der Erstellung der Indizes zu den Personenstandsregistern und Polizeimeldebögen entsteht durch die nicht ohne eigene geistige Leistung mögliche Übertragung aus der deutschen Schreibrift dagegen ein Werk, an dem der Dienstleister das Urheberrecht besitzt. Dem Stadtarchiv sollen möglichst bald nach Fertigstellung und zeitlich unbeschränkt Nutzungsrechte zur eigenen Verwendung der Indizes übertragen werden, um so eine bessere Zugriffsmöglichkeit auf die digitalisierten Unterlagen sicher zu stellen.

Und schließlich darf der Umgang mit den originalen Dokumenten durch eine Konzessionsvergabe an einen Dienstleister nicht beschränkt werden. Das bedeutet auch, dass das Recht zur Digitalisierung und zur Präsentation im Internet im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes von Artikel 3 des Grundgesetzes keinem bestimmten Vertragspartner allein vorbehalten bleiben darf.

Gerichtsstand für eine solche angestrebte Dienstleistungskonzession nach deutschem Recht muss selbstverständlich München sein.

Das Stadtarchiv München wäre zusätzlich mit einer Vereinbarung einverstanden, die eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Dienstleister für die Zukunft vorsieht, um beispielsweise in fünfzehn Jahren die nächsten zehn oder zwanzig Jahrgänge der Personenstandsregister zu digitalisieren, die dann sukzessive für eine online-Bereitstellung freigegeben würden.

Sollten mehrere Bewerber Interesse an einer Kooperation mit dem Stadtarchiv unter den genannten Bedingungen zeigen, dann wird das erste Entscheidungskriterium für einen Zuschlag der Rechteumfang sein, den die Dienstleister dem Stadtarchiv für die Nutzung der zu erstellenden Indizes einräumen. Das zweite Kriterium wird der Aufwand sein, der dem Stadtarchiv bei der Durchführung der Digitalisierungsmaßnahmen entsteht.

#### **4.2 Digitalisierung auf eigene Kosten**

Sollte der Stadtrat einer solchen Digitalisierungslösung durch einen Dienstleister im Rahmen einer Dienstleistungskonzession nicht zustimmen, dann bliebe im Interesse eines Schutzes der unersetzlichen Unterlagen vor weiterem Verfall und weiterer Zerstörung nur noch die Möglichkeit, dass die Landeshauptstadt München die Kosten für die Digitalisierung, datenschutzrechtliche Kontrolle und Indizierung, die sich, wie bereits erläutert, in einem Rahmen zwischen 1,65 und 2,2 Millionen € bewegen dürften, selbst trägt. In diesem Falle müsste eine Ausschreibung durchgeführt werden, um einen geeigneten Dienstleister zu finden, der gegen Bezahlung die Personenstandsregister und Polizeimeldebögen im genannten Umfang in den Räumen des Stadtarchivs digitalisiert, dabei auch die Aushebung und Reponierung der Registerbände und Bögen für die Digitalisierung übernimmt, die datenschutzrechtliche Kontrolle der Heirats- und Geburtenregister sowie der Polizeimeldebögen durchführt und schließlich die digitalisierten Unterlagen indiziert.

#### **4.3 Speichererfordernisse**

Die ca. 2,75 Mill. Digitalisate benötigen nach Abschluss der Digitalisierungsmaßnahme, also frühestens nach zwei bis drei Jahren nach Vertragsabschluss, einen Speicherplatz von etwa 10 TB. Um ihre künftige Bereitstellung und Benutzung im Stadtarchiv München zu gewährleisten, sollen die Digitalisate im archivfähigen JPEG-2000-Format auf einem Speichersystem von it@M gespeichert werden, auf dem künftig auch andere digitalisierte Unterlagen des Stadtarchivs liegen sollen, die in Bezug auf ihre Speicherung nicht den gleichen strengen Sicherheitsanforderungen unterliegen, wie sie für die genuin digitalen Archivalien im digitalen Langzeitarchivierungssystem gelten. Für die benötigten Speichervolumina stellt die Stadtkämmerei die Finanzmittel bereit, sofern die Höhe nicht stadtratspflichtig wird.

## 5. Kosten-Nutzen-Analyse

Der Nutzen einer Digitalisierung der Personenstandsregister und polizeilichen Meldebögen ist augenfällig: Zu nennen sind insbesondere die Vermeidung unersetzlicher Informationsverluste durch die weitere mechanische Beanspruchung der äußerst wertvollen Originaldokumente sowie die Einsparungen, die sich durch den Verzicht auf nicht mehr notwendige konservatorische oder gar restauratorische Maßnahmen erzielen lassen. Daneben wäre aber auch, zumindest für einen Teil der Unterlagen, eine zeitgemäße Bereitstellung im Internet für die Öffentlichkeit sowie mögliche Einsparungen durch eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse durch eine künftige Nutzung der digitalisierten Unterlagen zu erwähnen.

Bei einer Digitalisierung durch einen Interessenten im Rahmen einer angestrebten Dienstleistungskonzession für die Landeshauptstadt München fallen lediglich Kosten für die mit der Projektorganisation verbundenen Tätigkeiten an. Die Digitalisierung, die datenschutzrechtliche Qualitätskontrolle sowie die Erstellung der notwendigen Indizes selbst erfolgt auf diesem Weg völlig kostenfrei und erspart damit der Landeshauptstadt München eine Summe von über zwei Millionen Euro. Sollte man sich zudem dafür entscheiden, eine solche Zusammenarbeit im Rahmen einer Dienstleistungskonzession fortzusetzen, könnte sich die Landeshauptstadt München auch in Zukunft die Ausgaben für die Digitalisierung der Personenstandsregister einsparen.

Größere Einnahmeverluste sind dagegen durch die digitale Bereitstellung von städtischen Unterlagen durch Dritte nicht zu erwarten. Bei den sehr häufig vorkommenden Benutzungen zur Wahrung rechtlicher Ansprüche wie etwa von Erbrechtsangelegenheiten wird auch weiterhin eine Beanspruchung der gebührenpflichtigen Dienste des Stadtarchivs München notwendig sein, da hier die Notwendigkeit besteht, beglaubigte Dokumente vorzulegen. Die Erwartung, durch eine exklusive Anbietung der Personenstandsregister und der Polizeimeldebögen auf der Internetseite der Landeshauptstadt München in ähnlicher Weise Einkünfte erzielen zu können wie kommerzielle genealogische Dienstleister, ist dagegen wenig erfolgversprechend, da kommerzielle Dienstleister allein dadurch attraktiv sind, dass sie personengeschichtliche Unterlagen aus aller Welt und in großer Zahl anbieten und damit weltweite Recherchen ermöglichen. Das Stadtarchiv kann jedoch lediglich Münchner Unterlagen bereitstellen und wird daher nicht mit kommerziellen Dienstleistern konkurrieren können.

Mit Blick auf die immensen Ausgaben für ein Digitalisierungsvorhaben der vorgestellten Größenordnung schlägt das Stadtarchiv München daher eine kostenlose Digitalisierung und Indizierung der Personenstandsregister und Polizeimeldebögen durch einen Interessenten im Rahmen einer Dienstleistungskonzession vor.

### **Beteiligungen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für IT und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Referat für IT sowie die Stadtkämmerei erheben keine Einwände.

Das Referat für IT und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirat des Direktoriums, HA I, Stadtarchiv, Herr ea. Stadtrat Dr. Roth, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Direktoriums, Stadtarchiv zur Kenntnis.
2. Das Stadtarchiv wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren zur Digitalisierung der Personenstandsregister und Polizeimeldebögen durchzuführen.
3. Das Stadtarchiv wird beauftragt, zum Schutz der für die Stadt- und Personengeschichte unverzichtbaren Unterlagen der Bestände „Standesamt München (STANM)“, „Standesamt Pasing (STANP)“ und „Polizeimeldebögen (PMB)“ eine Dienstleistungskonzessionsvereinbarung, die die kostenfreie Digitalisierung dieser Archivbestände im genannten Umfang, eine kostenfreie datenschutzrechtliche Kontrolle der Geburts- und Heiratsregister und der Polizeimeldebögen sowie die kostenfreie Erstellung von Namensindizes zum Inhalt hat, abzuschließen.
4. Das Stadtarchiv München wird beauftragt, der dienstleistenden Konzessionsnehmerin bzw. dem dienstleistenden Konzessionsnehmer begrenzte Nutzungsrechte an den Digitalisaten einzuräumen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV.** Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei HA II/31**  
**an die Stadtkämmerei HA II/12**  
z. K.

**V. Wv. D-I-Arc**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An  
das Büro OB  
das Büro des 2. Bürgermeisters  
das Büro der 3. Bürgermeisterin  
das Direktorium-L  
das Direktorium, HA I  
das Direktorium-GL  
das Direktorium-Rechtsabteilung  
das Direktorium-DS  
das Direktorium, HA II, VGSt1  
das Direktorium, dIKA  
das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik  
die Stadtkämmerei, HA II  
je z. K.

Am